

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4310
Urteil Nr. 114/2008 vom 31. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 46 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, ersetzt durch Artikel 25 des Dekrets vom 18. Juli 2002, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 175.038 vom 27. September 2007 in Sachen Michel Gilissen und anderer gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 12. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46 § 1 des WGBRSE in der durch Artikel 25 des Dekrets vom 18. Juli 2002 abgeänderten Fassung gegen Artikel 23 der Verfassung und die damit einhergehende Stillhalterregel, insofern, während der ehemalige Artikel 46 des WGBRSE als Bedingung für die Eintragung neuer gemischter oder industrieller Gewerbegebiete die Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände innerhalb von fünf Jahren vorschrieb, der neue Artikel 46 des WGBRSE vorsieht, dass die Eintragung solcher Gebiete erfolgen kann, wenn sie entweder mit der Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände oder mit der Verabschiedung von umweltschützenden Maßnahmen oder mit einer Kombination dieser beiden Begleitungsarten verbunden ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird durch den Staatsrat gefragt, ob Artikel 46 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (nachstehend: WGBRSE) in der durch das Dekret vom 18. Juli 2002 abgeänderten Fassung mit Artikel 23 der Verfassung und dem darin enthaltenen Stillhaltegrundsatz vereinbar sei.

B.2.1. Artikel 1 des Dekrets vom 27. November 1997 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe » hat den ursprünglichen Artikel 46 des WGBRSE durch einen neuen Artikel ersetzt, der bestimmt:

« Die bei der Ausarbeitung des Sektorenplans geltenden Bestimmungen sind auch bei dessen Revision anwendbar.

Außerdem sind folgende Vorschriften anwendbar:

[...]

3° die Eintragung von neuen gemischten oder industriellen Gewerbegebieten wird global durch die Wiederverwendung von stillgelegten Gewerbegebieten ausgeglichen;

[...] ».

Während der Vorarbeiten wurde diesbezüglich bemerkt:

« Der Entwurf zu Artikel 46 Nr. 3 führt einen globalen Ausgleichsmechanismus ausschließlich im Planungsstadium zwischen der neuen Zweckbestimmung von Flächen stillgelegter Gewerbebetriebsgelände und der Eintragung neuer Gewerbegebiete als neue Gebiete ein.

Dieser Mechanismus soll beispielsweise auf Jahresbasis globale Revisionen von Sektorenplänen koordinieren.

Die Koordination der Raumordnung für die gesamte Wallonische Region wird zeitlich und räumlich im Entwicklungsplan des regionalen Raums geregelt werden müssen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1996-1997, Nr. 233/1, S. 12).

Der Minister präziserte außerdem:

« Es muss vermieden werden, dass durch Laschheit eine ganze Reihe neuer Flächen eingerichtet werden, ohne dass ein Beschluss der Regierung vorliegt, Gewerbegebieten, die derzeit einen Schandfleck in Wallonien darstellen, eine neue Zweckbestimmung zuzuweisen. In Nr. 3 von Artikel 46 Absatz 2 wird beispielsweise der Begriff des ‘ Ausgleichs ’ eingeführt. Hinsichtlich der Planung bedeutet der Umstand, dass keine Zweckbestimmung erfolgt, jedoch nicht notwendigerweise, dass keine neuen Gewerbegebiete eingerichtet werden könnten [...]. Der globale Ausgleich erfolgt auf Ebene der gesamten Wallonischen Region und nicht auf Ebene eines Sektorenplan » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1996-1997, Nr. 233/222, pp. 166 und 168).

Und ferner:

« Es handelt sich hier nicht um eine tatsächliche vorherige Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände, da Artikel 46 des Dekretsentwurfs die Planungsebene betrifft, d.h. ein Instrument zur Entwicklung moderner Achsen und zur Wiederherstellung der traditionellen Ost-West-Industrieachse, zu der die meisten Schandflecken gehören.

Ziel der Regering ist es, ganz Wallonien durch eine voluntaristische Politik zu entwickeln. Es obliegt ihr, durch einen Ausführungserlass den Zeitraum zu bestimmen, in dem der Ausgleich erfolgen muss » (ebenda).

B.2.2. Artikel 46 des WGBRSE wurde zum ersten Mal durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Mai 1999 « zur Abänderung des durch das Dekret vom 23. Juli 1998 abgeänderten Dekrets vom 27. November 1997 zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die

Raumordnung, den Städtebau und das Erbe » abgeändert. Aufgrund dieses Artikels 5 musste der globale Ausgleich, der in Artikel 46 Absatz 2 Nr. 3 des WGBRSE erwähnt war, « innerhalb fünf Jahren ab der endgültigen Verabschiedung der Revision des Sektorenplans » erfolgen.

Diese Revision wurde in der Begründung des Dekretsvorschlags wie folgt gerechtfertigt:

« Im vorgeschlagenen Artikel 7 wird die Tragweite von Artikel 46 des Gesetzbuches hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus präzisiert, in dem die Eintragung eines neuen Gewerbegebiets in den Sektorenplan mit der Sanierung von stillgelegten Gewerbebetriebsgeländen verbunden wird. Die vorgeschlagene Bestimmung führt hierzu einen Ausgleich ein, der innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der endgültigen Annahme der Änderung des Sektorenplans erfolgen muss » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 1998-1999, Nr. 512/1, S. 3).

Während der Dekretsvorschlag bezweckte, die Eintragung neuer Gewerbegebiete durch « eine oder mehrere Sanierungsmaßnahmen für stillgelegte Gewerbebetriebsgelände » auszugleichen, beschränkt Artikel 5 des Dekrets vom 6. Mai 1999 in der schließlich angenommenen Fassung sich darauf, Artikel 46 des WGBRSE durch die Wörter « innerhalb fünf Jahren ab der endgültigen Verabschiedung der Revision des Sektorenplans » zu ergänzen.

Folglich blieb der durch den Dekretgeber vorgeschriebene Ausgleich eine Planungssache.

B.2.3. Im Anschluss an die Abänderung durch das Dekret vom 18. Juli 2002 lautete Artikel 46 § 1 des WGBRSE wie folgt:

« Die bei der Ausarbeitung des Sektorenplans geltenden Bestimmungen sind auch bei dessen Revision anwendbar.

Außerdem sind folgende Vorschriften anwendbar:

[...]

3° die Eintragung von neuen gemischten oder industriellen Gewerbegebieten wird entweder mit der Wiederverwendung von stillgelegten Gewerbegebieten oder mit der Verabschiedung von umweltschützenden Maßnahmen oder mit einer Kombination dieser beiden Begleitungsarten verbunden;

[...] ».

Es handelt sich um die in dieser Rechtssache zur Debatte stehende Bestimmung.

B.2.4. Diese neue Abänderung von Artikel 46 des WGBRSE wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Es ist festzustellen, dass die Regel des Ausgleichs in Artikel 46 Nr. 3 ohne vorherige Bestandsaufnahme des Bedarfs an neuen Gewerbegebieten in Verbindung mit derjenigen der stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, die konkret eine neue Zweckbestimmung erhalten können, und der für die Politik der neuen Zweckbestimmung notwendigen Mittel angenommen worden ist. In der vorherigen Legislaturperiode wurde dies schnell erkannt, denn mit dem Dekret vom 6. Mai 1999 wurde die Regel flexibler gestaltet. Heute ist die Situation so, dass die Regel nicht umsetzbar ist. Die wenigen Teilanpassungen haben die Standorte aufgebraucht, die für einen Ausgleich in Frage kommen. Die Regierung ist weiterhin offen für die Überlegung, dass Umweltschutzmaßnahmen oder die Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände sinnvoll mit der Einrichtung neuer Flächen für die städtebauliche Erschließung einhergehen können. Es kann sich jedoch nicht mehr um einen Ausgleich handeln, und es kann nicht mehr darum gehen, bei der Revision der Pläne ein proportionales Verhältnis vorzuschreiben. Im Übrigen hat die Regierung eine globale Analyse des wallonischen Bedarfs an Gewerbegebieten eingeleitet, um das Problem auf möglichst gerechte Weise zu behandeln, indem die verschiedenen Bedürfnisse der wallonischen Gebiete sowohl hinsichtlich einer guten Raumordnung als auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Entfaltung und der Arbeitsplätze berücksichtigt werden » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 309/1, SS. 5-6).

Während der Vorarbeiten präziserte der Minister ferner:

« Der Grundsatz der Unmöglichkeit eines systematischen Ausgleichs durch Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände wurde während der Bearbeitung des Dekretentwurfs durch die Regierung weitgehend bewiesen und von allen an der Konzertierung teilnehmenden Mitwirkenden angenommen.

Dennoch stellt das Bemühen der Regierung um die Ausmerzungen von Industriebrachen weiterhin ein bedeutendes Programm für die kommenden Jahre dar.

Die vorgeschlagene Lösung beinhaltet als Alternative zusätzliche Umweltmaßnahmen, wenn die Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände nicht möglich ist, oder eine Mischung von beiden Aspekten.

[...]

Es steht außer Zweifel, dass die Verfahren zur Revision von Sektorenplänen, die einer öffentlichen Befragung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer Stellungnahme der Lokalbehörden und einer Stellungnahme der regionalen Raumordnungskommission unterliegen, nicht auf Maßnahmen zur Begünstigung eines tatsächlichen Umweltschutzes verzichten können. In Bezug auf den jüngeren Plan für Gewerbegebiete hat die Regierung bereits grundsätzlich Anpassungen vorgenommen. Es sind vielfältige Umweltmaßnahmen möglich. Es ist jedoch ausgeschlossen, rein anekdotische Maßnahmen zu ergreifen » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 309/170, S. 94).

Die Maßnahmen zur Begünstigung des Umweltschutzes, die in den meisten Fällen auf der Planungsebene zu sehen sind, müssen im Übrigen in dem betreffenden Gebiet ausgeführt werden und « eindeutig den Stillhaltegrundsatz einhalten » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2001-2002, Nr. 309/170, SS. 94 und 218-219).

B.3. Artikel 23 der Verfassung beinhaltet im Hinblick auf den Schutz einer gesunden Umwelt eine Stillhalteverpflichtung, die dagegen spricht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltende Gesetzgebung gebotene Schutzniveau erheblich senkt, ohne dass hierzu Gründe im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl vorliegen.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung ersetzt die Verpflichtung, die Eintragung neuer gemischter oder industrieller Gewerbegebiete durch Wiederverwendung stillgelegter Gewerbebetriebsgelände innerhalb von fünf Jahren auszugleichen, durch die Verpflichtung, die Eintragung dieser neuen Gebiete mit der Wiederverwendung solcher Betriebsgelände, mit Maßnahmen zur Begünstigung des Umweltschutzes oder mit einer Kombination dieser beiden Maßnahmen zu verbinden.

Diese Begleitmaßnahmen sollen insgesamt die Wirksamkeit des Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt auf eine Weise garantieren, die zumindest den in der vorherigen Gesetzgebung vorgesehenen ausschließlich planerischen Maßnahmen gleichwertig ist. Aus den Vorarbeiten geht außerdem hervor, dass die ausschließliche Anwendung von Planungsmaßnahmen für neue Zweckbestimmungen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt, die eine harmonische Koordinierung wirtschaftlicher und städtebaulicher Erfordernisse im Sinne von Artikel 1 des WGBRSE belasten.

B.4.2. Folglich kann die fragliche Bestimmung nicht als eine Maßnahme bezeichnet werden, die das Maß des durch die fragliche Gesetzgebung gebotenen Schutzes spürbar herabsetzt.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, ersetzt durch Artikel 25 des Dekrets vom 18. Juli 2002, verstößt nicht gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior